



Allgemeine Lieferbedingungen der AUDIA AKUSTIK GMBH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der AUDIA AKUSTIK GMBH (AUDIA). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als AUDIA ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

§ 2 Preise, Zahlungsbedingungen und Gefahrenübergang

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Listenpreise der AUDIA maßgebend. Für jede Lieferung wird ein Pauschalbetrag für Verpackung, Transport und Transportversicherung gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Die am Tage der Lieferung gültige Umsatzsteuer wird jeweils gesondert in Rechnung gestellt.
2. Es gelten die auf der Rechnung aufgedruckten Zahlungsbedingungen. Bei überfälligen Rechnungsbeträgen werden ab der 2. Mahnung 2,50 € pro Mahnstufe sowie Verzugszinsen von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind. Wir behalten uns vor, überfällige Rechnungsbeträge an ein Inkassobüro unserer Wahl abzutreten.
3. Der Versand erfolgt auf AUDIAs Gefahr. Mit der Auslieferung an den Besteller geht die Gefahr auf diesen über. Die Versandart bleibt AUDIA überlassen. AUDIA versichert die Sendung gegen Transportschäden und Verlust. Zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegenüber dem Transportversicherer müssen AUDIA Schäden und Verluste unter Beifügung eines Schadensprotokolls des Transportunternehmens innerhalb von 2 Tagen nach Annahme der Sendung gemeldet werden.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben AUDIAs Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die AUDIA zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird AUDIA auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

*gültig ab 08/2017



3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller AUDIA unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist AUDIA zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt von AUDIA; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch AUDIA liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, AUDIA hätte dies ausdrücklich erklärt.

§ 4 Garantie

AUDIA gewährt für die von ihr gelieferten und durch einen zugelassenen Vertragshändler an einen Endverbraucher abgegebenen maßgefertigten Otoplastiken eine Herstellergarantie zu Gunsten des Endverbrauchers von drei Monaten (gerechnet ab der Abgabe an den Endverbraucher) und für Gehörschutzplastiken sechs Monate Garantie. Auf Hörsysteme, technische Komponenten und Zubehör leistet AUDIA eine Herstellergarantie von 12 Monaten zu Gunsten des Endverbrauchers.

Die Garantie wird auf Grundlage der folgenden Bedingungen gewährt:

1. Es bestehen keine Garantieansprüche bei unsachgemäßer Behandlung oder normalem Verschleiß, oder wenn Reparaturen von Dritten vorgenommen wurden, die den unter der Garantie geltend gemachten Mangel beheben sollten.
2. Die AUDIA - Garantie ist nur dann gültig, wenn ein zugelassener Vertragshändler die Garantiekarte beim Verkauf vollständig ausgefüllt hat.
3. Die AUDIA - Garantie lässt etwaige gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungsansprüche unberührt.

§ 5 Rückgaberecht

Ein Rücktritt nach Produktionsbeginn oder Umtausch einwandfreier Lieferungen ist bei Maßanfertigung ausgeschlossen und obliegt der Kulanz im Einzelfall. Ausnahme von dieser Regel ist die Rücksendung von Ware in ihrer Originalverpackung, welche zuvor schriftlich vereinbart wurde. In solchen Fällen ist AUDIA berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages zu tätigen.

§ 6 Sachmängel

1. Ist der Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, leistet die AUDIA AKUSTIK GMBH für die von ihr gelieferten fabrikneuen Erzeugnisse Gewähr. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern und bei natürlicher Abnutzung. Die Gewähr erfolgt in der Weise, dass die AUDIA die Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs Material- und Herstellungsfehler aufweisen, nach ihrer Wahl kostenlos instand setzt oder ersetzt. Es ist AUDIA stets eine Nacherfüllung zu gewähren.

2. Gewährleistungsrechte setzen voraus, dass der Besteller seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Angezeigte Mängel, müssen einen plausiblen, auf einen Mangel zurückzuführenden Grund beinhalten und setzen eine sachgemäße Behandlung und Pflege voraus. Offensichtliche Mängel müssen der AUDIA unverzüglich, spätestens jedoch



innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befanden, einen Beauftragten der AUDIA zur Besichtigung bereit zu halten. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung schließt die Gewährleistungsansprüche gegenüber der AUDIA aus.

3. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt vom Tage des Gefahrübergangs an 12 Monate.

§ 7 Rechtsmängel

1. Die Lieferung ist nur in Deutschland frei von Schutzrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sollte ein Dritter wegen der Lieferung gegen den Besteller berechnete Ansprüche aus Schutzrechten geltend machen, so haftet AUDIA innerhalb der in § 6 Abs. 3 genannten Frist, indem AUDIA nach ihrer Wahl und auf AUDIAs Kosten ein Benutzungsrecht erwirkt oder die gelieferten Erzeugnisse ändert oder durch schutzrechtsfreie ersetzt. Ist AUDIA dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Im Übrigen richten sich Schadensersatzansprüche des Bestellers nach § 9.

2. Die genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn die Ansprüche des Dritten wegen der gelieferten Erzeugnisse selbst erhoben sind, der Besteller AUDIA über Ansprüche Dritter unverzüglich nach deren Geltendmachung schriftlich verständigt und sie nicht anerkennt. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gilt § 6 entsprechend. Weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 8 Rückgriffsanspruch

1. Im Falle eines vom Endkunden behaupteten Mangels wird der Besteller den Endkunden auf AUDIAs Herstellergarantie verweisen und das Gerät zur Beurteilung des tatsächlichen Vorliegens eines Mangels unverzüglich an AUDIA schicken.

2. Anstelle des Aufwendungsersatzanspruches nach § 478 Abs. 2 BGB räumt AUDIA dem Besteller das Recht ein, zu verlangen, dass AUDIA die Nacherfüllung selbst besorgt. Die Nacherfüllung erfolgt kostenlos, so dass dem Besteller keine Aufwendungen entstehen. Für den Fall der Nacherfüllung durch Nachlieferung behält AUDIA sich das Recht vor, Wertersatz für die tatsächlich gezogenen Nutzungen zu verlangen.

3. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

4. Ein Rückgriffsrecht besteht nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.



§ 9 Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller nach dieser Regelung Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese entsprechend der für Sachmängelansprüche geltenden Frist (§ 6 Abs. 3).

§ 10 Software

1. Stellen wir mit unseren Erzeugnissen Software zur Verfügung, so wird dem Besteller sowie dem vom Besteller autorisierten Betreiber hieran das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, diese Software auf den Erzeugnissen, mit denen sie geliefert wurde, in unveränderter Form und für die in der Produktbeschreibung genannten Zwecke zu benutzen.
2. Software und die dazugehörige Dokumentation dürfen nicht an Dritte - ausgenommen vom Besteller autorisierte Betreiber - weitergegeben werden. Der Besteller darf Programme nicht zurückentwickeln oder -übersetzen und keine Programmteile herauslösen.
3. Das Nutzungsentgelt für die mit AUDIAS Erzeugnissen zur Verfügung gestellte Software ist, soweit nicht anders vereinbart, im Kaufpreis enthalten. Erweiterungen der Leistungsfähigkeit von an den Besteller gelieferten Erzeugnissen durch Software erfolgen gegen Berechnung. Wenn der Besteller selbst oder in seinem Auftrag Dritte Service-Arbeiten an den Erzeugnissen durchführen lässt, bedarf es wegen AUDIAS Nutzungsrechten an der Service-Software zuvor des Abschlusses eines Lizenzvertrages gegen laufendes Entgelt.

§ 11 Reparaturbedingungen (außerhalb der Garantie oder Gewährleistung)

1. Falls nicht ausdrücklich ein Kostenvoranschlag verlangt wird, erfolgt die Reparatur gegen Berechnung des am Tage der Auftragserteilung gültigen Kostenansatzes der AUDIA. Kommt der Reparaturauftrag aufgrund eines angeforderten Kostenvoranschlages nicht zustande, stellt die AUDIA die entstandenen Bearbeitungskosten in Rechnung. Die Kosten für Ein- und Rücksendungen von Reparaturgeräten sowie die Verpackungskosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
2. Reparaturmängel müssen schriftlich gegenüber der AUDIA gerügt werden und sind nur innerhalb von 8 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort zulässig.

*gültig ab 08/2017



3. Sofern in der Produktinformation keine Fristen festgelegt sind, hält AUDIA Ersatz für Verschleißteile und häufig zur Instandsetzung nachgefragte Teile (Ersatzteile) für einen angemessenen Zeitraum verfügbar, sofern nicht in besonderen Fällen unsere Bezugsquelle ausfällt. Als Ersatzteile können wir auch geprüfte Gebrauchtteile oder andere funktionserhaltende Lösungen anbieten.

§ 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist, soweit der Besteller Vollkaufmann ist, der Sitz der AUDIA.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 13 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

AUDIA AKUSTIK GMBH